

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie (COVID-19-Pandemie) in ihrer Existenz bedrohten gewerblichen Unternehmen

Friesland-Hilfsfonds (FHF) 2021

Stand 19.04.2021

Präambel

Der Landkreis Friesland gewährt den von der Corona-Pandemie (COVID-19-Pandemie) in ihrer Existenz bedrohten gewerblichen Unternehmen als ergänzende Unterstützung im Jahr 2021 einen einmaligen einzelfallbezogenen Zuschuss als Billigkeitsleistung.

Die Gewährung dieser Billigkeitsleistung erfolgt unter Anwendung der Vierten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der Fassung der Genehmigung der Europäischen Kommission SA 61744 vom 12.02.2021.

Dieser Zuschuss wird ausschließlich nachrangig den nachfolgend genannten Anspruchsberechtigten gewährt, die aus den bereits bestehenden Corona Zuschussprogrammen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Zweck der Richtlinie/Anspruchsberechtigte

Ziel ist eine finanzielle Unterstützung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, um die für die Fortführung des Geschäftsbetriebes notwendige Liquidität sicherzustellen.

Finanziell unterstützt werden können folgende Anspruchsberechtigte:

- Soloselbstständige und Freiberufler, die im Landkreis Friesland hauptberuflich tätig sind und keine Mitarbeiter beschäftigen
- Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme bis zu 2 Millionen Euro, die nach dem 30.04.2020 gegründet wurden
- mittlere Unternehmen (von 50 bis 249 Beschäftigte incl. Unternehmer sowie einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio Euro oder einer Jahresbilanzsumme bis zu 43 Mio Euro)
- nicht gewerblich tätige Vermieter von Ferienwohnungen/-zimmern

Von der Leistung ausgeschlossen sind

- o. g. Anspruchsberechtigte, die sich in einem Insolvenz- oder Schuldenbereinigungsverfahren befinden
- Öffentliche Eigengesellschaften und Eigenbetriebe
- Zweitwohnungsbesitzer

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/-in auf Gewährung dieser Billigkeitsleistung besteht nicht.

Der Zuschuss wird als freiwillige Leistung gewährt. Der Landkreis Friesland entscheidet im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kriterien der Zuschussgewährung

Dieser Zuschuss wird ausschließlich nachrangig den o. g. Anspruchsberechtigten gewährt, die von den Zuschussmöglichkeiten aus den bereits bestehenden Corona Zuschussprogrammen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Bei den Anspruchsberechtigten kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn

- a) ein Zuschuss aus den Zuschussprogrammen, die aktuell über die NBank abgewickelt werden, nicht möglich ist oder
- b) der gewährte Zuschuss nicht ausreicht, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Die Vermieter von Ferienhäusern/-wohnungen/-zimmern können nur berücksichtigt werden, wenn sie

- im Rahmen der Vermietung an Urlauber nicht gewerblich (statt nebenberuflich) tätig sind und nicht mehr als 9 Betten vermieten
- ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Friesland haben,
- die Betriebsstätte (Ferienhäuser/-wohnungen/-zimmer) im Landkreis Friesland liegt;
- mit der Tourismusorganisation in der jeweiligen Standortgemeinde im Landkreis Friesland zusammenarbeiten

Mehr als 5 Einheiten (Ferienhäuser/-wohnungen/-zimmer) pro Vermieter können nicht gefördert werden.

Es bestehen bei den Anspruchsberechtigten infolge der Corona-Pandemie erhebliche Probleme in der Fortführung des Geschäftsbetriebes z. B. im Rahmen der Schließung durch die Allgemeinverfügungen, Wegfall der touristischen Ströme und daraus resultierende Liquiditätsengpässe.

Die Zuschüsse werden zur Liquiditätsunterstützung gewährt.

Sofern dritte Stellen einen Zuschuss für denselben Zweck gewähren, so sind diese Zuschüsse vorrangig abzurufen.

Die finanzielle Zuwendung ist subventionswert-/beihilfebelastet.

Höhe der Zuwendung

Förderkreis	einmaliger Zuschuss in 2021 in Höhe von	Bei einer finanziellen Unterstützung der Standortgemeinde kann der Zuschuss ansteigen auf max.
Soloselbstständige und Freiberufler	Pauschal 500 €	Pauschal 1.000 €
Kleinstunternehmen	Pauschal 1.000 €	Pauschal 2.000 €
mittlere Unternehmen	50-99 Beschäftigte = 12.500 €	50-99 Beschäftigte = 25.000 €
	100-249 Beschäftigte = 25.000 €	100-249 Beschäftigte = 50.000 €

Beherbergungsbetriebe	pro Ferienhaus/-wohnung = 500 €	pro Ferienhaus/-wohnung = 1.000 €
	pro Zimmer = 250 €	pro Zimmer = 500 €

Finanzierung des Fonds:

Der Landkreis Friesland stellt für den Friesland-Hilfsfonds in 2021 insgesamt 1,3 Mio. Euro zur Verfügung.

Sofern kreisangehörige Städte/Gemeinden sich bei einem Antragsteller aus dem Stadt-/Gemeindegebiet beteiligen, kann die Zuschusshöhe entsprechend der finanziellen Beteiligung angehoben werden.

Verfahren/Abwicklung

Die Anträge sind beim Landkreis Friesland/Wirtschaftsförderung ausschließlich unter der E-Mail-Adresse antrag@friesland.de zu stellen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsvordruck
- Erklärung zu den Kleinbeihilfen
- Kopie Personalausweis (Vorder- und Rückseite)
- bei Soloselbstständigen/Kleinstbetrieben: Kopie Gewerbeanmeldung bzw. alternativ bei Freiberuflern Angabe der Umsatzsteuer-ID oder Steuer-ID
- betriebswirtschaftliche Auswertungen für 2019 und 2020 oder die Einnahme-Überschuss-Rechnungen für 2019 und 2020
- Auflistung über die in 2021 tatsächlich angefallenen betrieblichen Ausgaben und die ggf. erzielten Einnahmen
- nicht gewerblich tätige Ferienwohnungsbesitzer und Vermieter von Ferienzimmern an Urlauber müssen eine Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides mit einreichen

Die im Antrag gemachten Daten sind subventionswerterheblich nach § 264 Strafgesetzbuch. D. h. sollte aufgrund von falschen Angaben der Zuschuss ausgezahlt werden, wird geprüft, ob dies strafrechtlich zu verfolgen ist.

Die Städte/Gemeinden werden bei Antragseingang über den Antrag informiert.

Laufzeit

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2021.